



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 25/2020

18. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Erstattung von Fahrgeldausfällen nach dem Schwerbehindertenrecht vom 27. Mai 2020.....	A 446	Bekanntmachung des Zweckverbands Kulturraum Leipziger Raum zur 1. Sitzung des Kulturkonvents vom 5. Juni 2020	A 456
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Haushaltssatzung/ zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 vom 4. Juni 2020	A 447	Korrektur der Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2020 vom 3. Juni 2020	A 457
8. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16. April 2007 über die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz vom 29. Mai 2020	A 449	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 28. November 2019	A 458
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz für das Jahr 2020 vom 9. Juni 2020	A 453	Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zur Durchführung der 54. Sitzung der Verbandsversammlung (öffentliche Sitzung) vom 2. Juni 2020	A 459
Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 9. Juni 2020	A 454		
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Durchführung der 88. Sitzung der Verbandsversammlung vom 4. Juni 2020 ...	A 455		

Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 460

Stellenausschreibungen

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die Erstattung von Fahrgeldausfällen nach dem Schwerbehindertenrecht

Vom 27. Mai 2020

Aufgrund § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 9 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 171), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen entstanden sind, maßgebliche Prozentsatz ist für das Jahr 2019 auf

3,57

der in diesem Zeitraum nachgewiesenen Einnahmen im Sinne des § 231 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt.

Leipzig, den 29. Mai 2020

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Andreas Werner
Verbandsdirektor

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Haushaltsatzung/zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2020

Vom 4. Juni 2020

I.

Gemäß § 5 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird hiermit die Haushaltsatzung/der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) vom 31. Juli/29. November 2019 öffentlich bekannt gemacht.

II.

Haushaltsatzung zum Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal für das Planjahr 2020

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in Verbindung mit § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist sowie der §§ 1 und 16 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) sowie der §§ 20 und 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) vom 10. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 592), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. April 2016 (SächsABl. S. 1079), geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 4. Juni 2018 (SächsABl. S. 926), geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 1353), hat die Verbandsversammlung des ZAOE in ihrer Sitzung am 11. März 2020 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Einnahmen/Ausgaben

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt	
im Erfolgsplan	
mit Erträgen	33.915.918 €
mit Aufwendungen	35.762.014 €
Ergebnis	-1.846.096 €
im Liquiditätsplan	
Mittelzufluss (Einnahmen)	3.363.115 €
Mittelabfluss (Ausgaben)	6.341.466 €
zahlungswirksame Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	-2.978.351 €

§ 2

Kreditermächtigungen

Der Betrag für Kreditermächtigungen wird mit „0“ festgesetzt.

§ 3

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000 €.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden keine festgesetzt.

§ 5

Bereich Abschluss und Nachsorge

Für den Abschluss und die Nachsorge der Deponien (ohne Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit) werden festgesetzt:

Einnahmen in Höhe von	24.520 €
Ausgaben für Nachsorge in Höhe von	1.164.385 €
Ausgaben für Abschlussmaßnahmen (ohne Mittelüberträge) in Höhe von	370.000 €

§ 6

Inkrafttreten

Der Wirtschaftsplan tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Geisler
Landrat
Verbandsvorsitzender**

Die Bekanntmachung erfolgt in Anwendung von § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Wirtschaftsplan 2020 zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

19. Juni 2020–29. Juni 2020

in der Geschäftsstelle des ZAOE, Meißner Straße 151a/153, 01445 Radebeul jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

III.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsnachfolgen hingewiesen worden ist.

Radebeul, 4. Juni 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Geisler
Landrat
Verbandsvorsitzender

8. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16. April 2007 über die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz

Vom 29. Mai 2020

- Aufgrund**
- § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542)
 - § 60 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270)
 - §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
 - § 3 des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187)
 - § 8 der Neufassung der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des AWVC (Benutzungssatzung) vom 20. April 2020 (SächsABI. AAnz. S. A 408) hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz in ihrer Sitzung am 28. Mai 2020 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1 (Änderungsbestimmungen)

Die Anlagen 1 und 2 der Satzung über die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz erhalten folgende neue Fassung:

Anlage 1

Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz – Direktüberlassung

1. Restabfallbehandlungsanlage Chemnitz und Umschlagstation

Eine gewichtsbezogene Abrechnung erfolgt ab einem Nettogewicht von 100 kg (Mindestlast). Für Anlieferungen, bei denen das ermittelte Nettogewicht unter der Mindestlast liegt, erfolgt eine pauschale Abrechnung.

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) Angaben in Klammern sind Hinweise zur Handhabung bei AWVC/AWVC AVG	Gebühr €/t	Pauschal-gebühr < 100 kg	Gebühr €/Stück
02 01 99	Abfälle a.n.g. (Zoomist – nur Handling ASR)	–	–	5,95
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	175,59	18,00	–
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	175,59	18,00	–
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	175,59	18,00	–
02 03 04	Für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,59	18,00	–
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	175,59	18,00	–
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	175,59	18,00	–
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	175,59	18,00	–
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	175,59	18,00	–
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme	175,59	18,00	–
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	175,59	18,00	–
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	175,59	18,00	–
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	175,59	18,00	–
10 11 03	Glasfaserabfall	175,59	18,00	–
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	175,59	18,00	–
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	175,59	18,00	–
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (Anlieferung in RABA)	175,59	18,00	–
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (Anlieferung über Umschlagplatz einschl. Kleinanliefererplatz)	235,32	13,00	–
15 01 03	Verpackungen aus Holz	175,59	18,00	–

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) Angaben in Klammern sind Hinweise zur Handhabung bei AWVC/AWVC AVG	Gebühr €/t	Pauschal-gebühr < 100 kg	Gebühr €/Stück
15 01 05	Verbundverpackungen	175,59	18,00	–
15 01 06	Gemischte Verpackungen	175,59	18,00	–
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	175,59	18,00	–
16 01 03	Altreifen PKW	–	–	3,00
16 01 03	Altreifen LKW	–	–	6,00
16 010 3	Altreifen Traktor	–	–	16,00
16 01 19	Kunststoffe	175,59	18,00	–
16 01 22	Bauteile a. n .g.	175,59	18,00	–
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen (Rückweisungen/Fehlchargen aus Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	270,61	27,00	–
16 03 06	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen (Rückweisungen/Fehlchargen aus Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	270,61	27,00	–
17 01 01	Beton	58,78	4,00	–
17 01 02	Ziegel	58,78	4,00	–
17 01 03	Fliesen und Keramik	58,78	4,00	–
17 01 07	Gemische aus Beton/Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 08 fallen	58,78	4,00	–
17 02 01	Holz (Anlieferung in RABA)	175,59	18,00	–
17 02 01	Holz (Anlieferung über Umschlagplatz einschl. Kleinanliefererplatz)	140,12	10,00	–
17 02 02	Glas (Flachglas)	68,13	4,00	–
17 02 03	Kunststoffe (Anlieferung in RABA)	175,59	18,00	–
17 02 03	Kunststoffe (Anlieferung über Umschlagplatz einschl. Kleinanliefererplatz)	235,32	13,00	–
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoff enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	140,12	10,00	–
17 03 01 *	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	276,69	17,00	–
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	276,69	17,00	–
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Anlieferung über Umschlagplatz einschl. Kleinanliefererplatz)	276,69	17,00	–
17 04 01	Kupfer	69,91	7,00	–
17 04 02	Aluminium	69,91	7,00	–
17 04 03	Blei	69,91	7,00	–
17 04 04	Zink	69,91	7,00	–
17 04 05	Eisen und Stahl	69,91	7,00	–
17 04 06	Zinn	69,91	7,00	–
17 04 07	Gemischte Metalle	69,91	7,00	–
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	175,59	18,00	–
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 * fallen	59,49	5,00	–
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	276,14	15,00	–
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Anlieferung in RABA)	175,59	18,00	–
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Anlieferung über Umschlagplatz einschl. Kleinanliefererplatz)	276,14	15,00	–
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (Styropor HBCD aus dem privaten Haushalt – Kleinmengen)	1.347,56	67,00	–
17 06 05 *	Asbesthaltige Baustoffe	145,99	10,00	–
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	139,70	10,00	–

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) Angaben in Klammern sind Hinweise zur Handhabung bei AWVC/AWVC AVG	Gebühr €/t	Pauschal- gebühr < 100 kg	Gebühr €/Stück
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	455,19	27,00	–
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (Anlieferung über Umschlagplatz einschl. Kleinanliefererplatz Sauerkrautplatten, Fermazell)	139,73	11,00	–
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	175,59	11,00	–
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände	336,06	34,00	–
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	186,14	19,00	–
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	336,06	34,00	–
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	186,14	19,00	–
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	175,59	18,00	–
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	175,59	18,00	–
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände (ohne biologisch abbaubare Abfälle und ohne Abfälle, die unter die AltholzVO fallen)	175,59	18,00	–
19 12 01	Papier und Pappe	175,59	18,00	–
19 12 04	Kunststoff und Gummi	175,59	18,00	–
19 12 05	Glas	68,13	4,00	–
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	140,12	10,00	–
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt (Anlieferung in RABA)	175,59	18,00	–
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt (Anlieferung über Umschlagplatz einschl. Kleinanliefererplatz)	140,12	10,00	–
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine) (nur Einzelfall/Ausnahme Deponiesanierungsmaßnahmen)	85,53	9,00	–
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) (Anlieferung in RABA)	175,59	18,00	–
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) (Anlieferung über Umschlagplatz einschl. Kleinanliefererplatz Handling)	175,59	18,00	–
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	175,59	18,00	–
20 01 01	Papier und Pappe (Anlieferung in RABA)	175,59	18,00	–
20 01 01	Papier und Pappe (Anlieferung über Umschlagplatz einschl. Kleinanliefererplatz)	85,53	7,00	–
20 01 02	Glas	68,13	4,00	–
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	140,12	10,00	–
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	140,12	10,00	–
20 01 39	Kunststoffe	235,32	13,00	–
20 01 40	Metalle	69,91	7,00	–
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	100,94	7,00	–
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Stoffe (Anlieferung in RABA)	175,59	18,00	–
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Stoffe (Anlieferung über Umschlagplatz einschl. Kleinanliefererplatz)	115,91	5,00	–
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	175,59	13,00	–
20 03 02	Marktabfälle	175,59	14,00	–
20 03 07	Sperrmüll	186,01	11,00	–

Die Annahmebedingungen der Restabfallbehandlungsanlage/RABA (in der jeweils gültigen Fassung) sind einzuhalten.

Eine Direktanlieferung an der RABA ist nur mit geeigneten Fahrzeugen möglich.

2. Fremdverwiegung

Leistung	Gebühr€/Stück
Fremdverwiegung	5,00

3. Big Bag und Schutzausrüstungs-Set

Leistung	Gebühr€/Stück
Kleinmengen Big Bag	1,00
Big Bag mini	5,00
Big Bag	8,00
Platten-Big Bag	10,00
Schutzausrüstungs-Set	8,00

Anlage 2

**Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des
Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz bei Anlieferungen der öffentlich-rechtlichen
Entsorgungsträger und deren beauftragten Dritten-Sammelüberlassung
(beinhaltet Transportkostenrückerstattung gemäß § 3 Abs. 4 Satzung des AWVC)**

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)	Gebühr €/t	Pauschalgebühr < 100 kg €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	179,93	18,00
20 03 07	Sperrmüll	190,35	19,00

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die Anlage 1 der 8. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16. April 2007 über die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft, die Anlage 2 tritt rückwirkend ab 1. Juni 2020 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung amtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem AWVC geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu benennen.

Dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Bekanntmachung der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Chemnitz, den 29. Mai 2020

Miko Runkel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz für das Jahr 2020

Vom 9. Juni 2020

Die Landesdirektion Sachsen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 8. Juni 2020, Az.: 20-2217/5/16 den in § 2 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 564 000 Euro, den in § 3 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 350 000 Euro für Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im

Wirtschaftsjahr 2021 und den in § 4 der Haushaltssatzung 2020 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 5 200 000 Euro rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des AWVC für das Wirtschaftsjahr 2020 liegen in der Zeit vom 19. bis 29. Juni 2020 in den Diensträumen des AWVC öffentlich aus.

Chemnitz, den 9. Juni 2020

Miko Runkel
Vorsitzender des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz

Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz für das Wirtschaftsjahr 2020

Vom 9. Juni 2020

Aufgrund von § 58 SächsKomZG i.V.m. § 74 Abs. 1 und 2 SächsGemO hat die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz am 28.05.2020 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan	
mit Erträgen in Höhe von	17.619.200 Euro
mit Aufwendungen in Höhe von	18.613.200 Euro
mit dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag in Höhe von	-994.000 Euro
im Liquiditätsplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit auf	379.000 Euro
Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit auf	1.283.900 Euro
Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit auf	-904.900 Euro
Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit auf	477.391 Euro
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit auf	564.000 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-86.609 Euro
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit auf	7.964.000 Euro
Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit auf	7.871.667 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	92.333 Euro

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf 564.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 350.000 Euro

§ 4 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.200.000 Euro

§ 5 Festsetzung von Umlagen

Der Gesamtbetrag der Umlagen wird festgesetzt auf 2.200.000 Euro

§ 6 Bereich Abschluss und Nachsorge

Für den Abschluss und die Nachsorge der Deponien (ohne Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit) werden festgesetzt:

Erträge in Höhe von	223.600 Euro
Aufwendungen in Höhe von	1.898.100 Euro
mit einem Saldo in Höhe von gedeckt durch Inanspruchnahme von Rückstellungen in Höhe von	-1.674.500 Euro
	977.700 Euro

Chemnitz, den 9. Juni 2020

Miko Runkel
Vorsitzender des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Durchführung der 88. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 4. Juni 2020

Die 88. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 26. Juni 2020, 09:00 Uhr, in der Geschäftsstelle der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz statt.

Tagesordnung

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle2. Bekanntgabe von Beschlüssen im schriftlichen Verfahren3. Informationen der Geschäftsführung4. Chemnitzer Modell<ol style="list-style-type: none">4.1 Sachstand4.2 Stufe 5 – Projektanpassung an Fahrzeugkonzept4.3 Grunderwerb Eisenbahnbetriebshof Sachsenallee | <ol style="list-style-type: none">5. Vergabe Erzgebirgsnetz6. 1. Änderung Wirtschaftsplan 2020 der VMS GmbH7. MDSB 2025+8. Flügelung Werdau9. Auswirkungen Corona-Pandemie10. Streckenreaktivierungen11. Aufgabenübertragung grenzüberschreitender Busverkehr12. Verbandssatzung13. Tarifänderung 202014. Sachsen mobil15. Kooperationsvertrag16. AzubiTicket Sachsen17. Sonderverkehre 202018. Sonstiges |
|---|--|

Chemnitz, 4. Juni 2020

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Dr. Christoph Scheurer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbands Kulturraum Leipziger Raum zur 1. Sitzung des Kulturkonvents

Vom 5. Juni 2020

Die 1. Sitzung des Kulturkonvents des Kulturraum Leipziger Raum findet am Dienstag, dem 23. Juni 2020 um 13:00 Uhr im Landratsamt Landkreis Leipzig, Haus 1, 2. OG, Raum 312, Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma statt.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Betreff – Vorlage

1 Beginn der Sitzung

- 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Festlegung der Unterzeichnenden für das Protokoll

2 Öffentlicher Teil

- 2.1 Protokoll über die 3. Sitzung des Konvents des Kulturraumes Leipziger Raum vom 19. November 2019
- 2.2 Informationen des Vorsitzenden des Konvents/des Kultursekretärs

- 2.3 Bericht des Vorsitzenden des Beirates
- 2.4 Coronahilfen 2020 – **BV 2020/01**
- 2.5 Förderliste zum Haushaltsplan 2020 des Kulturraumes Leipziger Raum – **BV 2020/02**
- 2.6 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 – **BV 2020/03**
- 2.7 Niederschlagung der Forderung gegenüber der Denkmalschmiede Höfgen gGmbH – **BV 2020/04**
- 2.8 Niederschlagung der Forderung gegenüber dem Kulturverein Schloss Machern e. V. – **BV 2020/05**
- 2.9 Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen e. V. – **BV 2020/06**
- 2.10 Sonstiges

3 Ende der Sitzung

Grimma, den 5. Juni 2020

Graichen
Vorsitzender des Kulturkonvents
Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum

Korrektur der Bekanntmachung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD über die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2020

Vom 3. Juni 2020

Die Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 wird wiederholt, da die Haushaltssatzung nicht veröffentlicht wurde.

Der Verbandsvorsitzende gibt bekannt, dass die Landesdirektion Sachsen die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“ über die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020 (Beschluss VV 09/2019 vom 19. September 2019 gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit den §§ 12 und 14 der Verbandssatzung, den §§ 16 bis 21 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) und § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 14. November 2019 bestätigt hat.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020 liegt

vom 22. bis zum 30. Juni 2020

jeweils montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 09:00 bis 13:00 Uhr beim SKSD, 01067 Dresden, An der Kreuzkirche 6, öffentlich aus.

Dresden, 3. Juni 2020

Zweckverband Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden
Gerhard Lemm
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2020 ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden – SKSD für das Wirtschaftsjahr 2020

Vom 28. November 2019

Gemäß § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKornZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit §§ 12 und 14 der Verbandssatzung, den §§ 16 bis 21 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816) und § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch das Gesetz vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden am 19. September 2019 die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird wie folgt festgesetzt:

im Erfolgsplan

Erträge in Höhe von	1.742.769 EUR
Aufwendungen in Höhe von	1.742.769 EUR

im Liquiditätsplan

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	182.629 EUR
Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 29.050 EUR
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	0 EUR

Dresden, 28. November 2019

Gerhard Lemm
Verbandsvorsitzender

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf

100.000 EUR

§ 5

Die Gesamthöhe der Mitgliederumlage wird festgesetzt auf

248.045 EUR

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Bekanntmachung
des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge
zur Durchführung der 54. Sitzung der Verbandsversammlung
(öffentliche Sitzung)**

Vom 2. Juni 2020

Die 54. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge findet am Dienstag, den 30. Juni 2020, 16:00 Uhr im Hotel Elbflorenz Dresden, Raum Galilei, Rosenstraße 36, 01067 Dresden statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Neuwahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden
3. Berufung von Stellvertretern von beratenden Mitgliedern
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2019

5. Genehmigungsverfahren zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans
6. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
7. Arbeitsbericht 2019
8. Bekanntgaben, Anfragen, Informationen

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Bitte tragen Sie beim Eintreffen am Sitzungsort einen Mund-Nasen-Schutz!

Für diesen hat jeder Teilnehmer/jeder Gast selbst zu sorgen.

Aufgrund der geltenden Abstandregeln ist die Teilnehmerzahl für die Öffentlichkeit derzeit auf 15 Gäste begrenzt. Bitte verfolgen Sie hierzu die aktuellen Informationen zur Sitzung auf unserer Internetseite.

Radebeul, den 2. Juni 2020

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
M. Geisler
Verbandsvorsitzender

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 32/19

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Aue-Bad Schlema (ehemals Stollberg) von Zwönitz, Blatt 1052 in Abteilung III unter Nummer 12 (Gesamthaft: Lugau Blätter 1966, 2683 und 2821; Zwönitz Blätter 1465, 1473, 1475, 1575, 1577, 1581, 1582, 1583, 1584, 1585 und 1586) eingetragenen Grundschuld in Höhe

von 2 000 000,00 EUR, wird der Ausschließungsbeschluss vom 29. Mai 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.112 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 29. Mai 2020

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 40/19

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 4. Juni 2020 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Walter Eduard Bertsch, Karl-Lüllig-Straße 45, 73527 Schwäbisch Gmünd hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Siegmars, Blatt 461 in Abteilung III unter Nummer 2 und 3 eingetragenen Grundschulden in Höhe von 650 000 DM und 450 000 DM nebst 15 Prozent Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, bis spätestens zum 3. September 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, 4. Juni 2020

Amtsgericht Chemnitz
Fischer
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Fakultät Ingenieurwissenschaften Stellenbeschreibung für Professur W2

„Gebäudeenergie-technik“ Kenn-Nummer: 099

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die das Berufungsgebiet „Gebäudeenergie-technik“ mit den Schwerpunkten

- Heizungstechnik,
- Sanitärtechnik,
- Anwendung regenerativer Energien und Energieeffizienz in der Gebäudetechnik,
- BIM-Anwendungen in der Technischen Gebäudeausrüstung sowie
- digitale Werkzeuge für Planung, Simulation und Betrieb gebäudetechnischer Anlagen und Ausrüstungen

in Lehre und Forschung vertritt. Auf den genannten Gebieten sind fundierte theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich.

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin beziehungsweise des Stelleninhabers gehört auch die vertretungsweise Übernahme von Lehrveranstaltungen im Grundlagenstudium und in verwandten Fachgebieten. Die Fähigkeit, Lehrveranstaltungen in den Lehrsprachen Deutsch und Englisch durchzuführen, wird erwartet. Weitere Aufgaben der Professur sind die Betreuung von Praktika sowie studentischen Projekten, Forschung auf dem Berufungsgebiet, die Einwerbung von Drittmittelprojekten und die Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse vorweisen. Eine Befähigung zur qualifizierten Untersetzung der Lehre mit Methoden des E-Learnings ist erwünscht. Zur Stärkung der Profillinien der Hochschule werden fakultätsübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit in Lehre und Forschung erwartet.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber muss die Einstellungs- und Eignungsvoraussetzungen gemäß § 58 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes erfüllen. Dazu zählen ein abgeschlossenes Hochschulstudium (nachgewiesen durch Urkunde und Zeugnis), pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse (nachgewiesen durch Evaluationen, Teilnahmezertifikate für didaktische Weiterbildungen oder ähnlichem), Abschluss einer Promotion (nachgewiesen durch Promotionsurkunde) sowie eine fünfjährige Berufspraxis, wovon drei Jahre außerhalb des

Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen (nachgewiesen beispielsweise durch Arbeitszeugnisse, Referenzschreiben oder ähnlichem). Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber muss darüber hinaus bereit und in der Lage sein, die weiteren in § 67 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes aufgeführten Pflichten wahrzunehmen.

Die Stelle ist zum **1. April 2022** zu besetzen.

Die Professur ist für Teilzeit nicht geeignet.

Die Hochschule strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Wissenschaft und Lehre an. Qualifizierte Wissenschaftlerinnen sind deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bewerbungen Behinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist möglich.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Darstellung der wissenschaftlichen Arbeiten, beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde sind schriftlich unter **Angabe der Kenn-Nummer** bis zum **5. Juli 2020** zu richten an die

**Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
Dezernat Personal, PF 30 11 66, 04251 Leipzig.**

Des Weiteren bitten wir um Einreichung eines Lehr- und Forschungskonzeptes für die ausgeschriebene Professur.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbungsunterlagen auch in elektronischer Form an stellenausschreibung@htwk-leipzig.de senden. Bitte beachten Sie in diesem Fall, dass die geforderten beglaubigten Kopien von Abitur- und Diplom-/Masterzeugnissen sowie der Diplom-/Master-, Promotions- und gegebenenfalls der Habilitationsurkunde im Laufe des Berufungsverfahrens, spätestens zum Termin der Probelehrveranstaltung, nachgereicht werden müssen. Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass Ihre Daten während der Übermittlung im Internet standardmäßig nicht geschützt sind. Verwenden Sie im Zweifelsfall unsere Postanschrift, um uns vertrauliche Informationen mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten werden von der HTWK Leipzig nicht erstattet. Bitte legen Sie für die Rücksendung Ihrer Bewerbung einen entsprechend frankierten Umschlag bei.

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzhinweise unter www.htwk-leipzig.de/hochschule/stellenausschreibungen.

